



Satzung

der Fördergemeinschaft Recht und Eigentum e.V.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Fördergemeinschaft Recht und Eigentum e.V., abgekürzt „FRE e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Sitz des Vereins ist München. Der Vorstand kann Geschäftsstellen an anderen Orten der Bundesrepublik Deutschland einrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung über das Grundrecht und die Sozialbindung des Eigentums sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch das Eintreten für das Grundrecht des Eigentums und die Aufzeigung von dessen Grenzen in Gestalt der Sozialbindung des Eigentums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Vergabe von Forschungsaufträgen und Rechtsgutachten;
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- Untersuchungen und Dokumentationen über Enteignungsmaßnahmen in der ehemaligen SBZ/ DDR;
- die Entwicklung von Konzepten für Entschädigungen und Ausgleichsleistungen rechtswidrig Enteigneter;
- Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Forschungsaufträge, Rechtsgutachten, wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, Konzepte, Untersuchungen und Dokumentationen;

- Stellungnahmen gegenüber staatlichen Organen, den Gesetzgebungsorganen und den Medien.
- Errichtung eines Dokumentationszentrums zur Geschichte der Epoche 1945-1984.

Der Vereinszweck kann auch durch Zuwendungen an andere Körperschaften erfüllt werden, die diese ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden haben.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Organisationen oder Unternehmungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei vereinswidrigem Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 5

Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen beschließt der Vorstand. Die Mitglieder haben die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 6
Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und/ oder dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes können weitere Mitglieder hinzuwählen, bis diesem insgesamt neun Personen angehören.

Der Vorstand ist befugt, einen Geschäftsführer zu ernennen, der nicht dem Vorstand angehören muss.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins sie einberuft. Der Vorstand soll mindestens alle fünf Jahre eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Datum unter der Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Satzung des Vereins können nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen.

Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Die Vertretervollmacht muss schriftlich erteilt und vorgelegt werden.

§ 9

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Schriftliche Befragung

Zur Herbeiführung eines Mitgliederbeschlusses kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen.

Die Erklärungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Ein Beschluss ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der innerhalb der Erklärungsfrist eingegangenen schriftlichen Antworten und mehr als 1/4 aller Mitglieder zustimmen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung über das Grundrecht und die Sozialbindung des Eigentums sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch das Eintreten für das Grundrecht des Eigentums und die Aufzeigung von dessen Grenzen in Gestalt der Sozialbindung des Eigentums.